
REVOS 2012 und Änderung BMV - Gut zu wissen

Informationen für die Erziehungsberatung

Vorbemerkung

Diese Informationen sind mit der Erziehungsdirektion abgesprochen und gegengelesen. Herzlichen Dank an Frau Silvia Bader AKVB, für die Unterstützung. Das Papier orientiert sich chronologisch am Schulverlauf und ist deshalb in einigen Teilen redundant.



1. Grundsätzliches

* Geltungsbereich:

REVOS 2012 und die Änderung der BMV gelten ab Schuljahr 2013/14.

Die Änderung der BMV beinhaltet

- a) die Zählung der Schuljahre bei der 2-jährigen Einschulung
- b) die Zuweisung zum SPU bei leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten

* Terminologie

„Volksschule“:

Man tritt im 5. Lebensjahr in die „Volksschule“ ein und nicht wie bis jetzt in den Kindergarten und dann in die Schule.

Die ersten beiden Jahre der Volksschule sind die Kindergartenjahre, dann erfolgt der Übertritt ins 1. Schuljahr der Primarstufe.

„Flexible Durchlaufzeit“ (Art. 25 Abs. 1 VSG):

Ein zentraler Begriff: die Volksschulzeit dauert grundsätzlich 11 Jahre, 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe und 3 Jahre Sekundarstufe.

„Flexible Durchlaufzeit“ bedeutet +/- 2 Jahre während der gesamten Zeit, d.h. die Volksschulzeit kann minimal 9 und maximal 13 Jahre dauern.

„Kindergärtnerin“:

Sind heute „Lehrpersonen für den Kindergarten“. Im Lehrplan wird der Begriff Lehrperson für den Kindergarten verwendet, die gesetzlichen Grundlagen sprechen von Lehrkräften für den Kindergarten; Klassenlehrkraft der Volksschule oder Lehrkraft der Volksschule.

„Teilzeitkindergärten“:

Gibt es nicht mehr.

„Vorzeitige Einschulung“, „Rückstellung“, „Repetition“:

Gibt es alle drei nicht mehr. Es gibt die „flexible Durchlaufzeit“. Ein vorzeitiger Eintritt in die Volksschule (d.h. in das 1. Kindergartenjahr) ist nicht vorgesehen. Es gibt auf Wunsch der Eltern einen späteren Eintritt in die Volksschule (d.h. in den Kindergarten). Weiterhin als Begriff gibt es das „Wiederholen eines Schuljahres“.

*** Stichtag**

Der Stichtag für die Schulpflicht kann in der Übergangsphase von Gemeinde zu Gemeinde variieren.

Ein häufig gewähltes Modell:

2013/14: 1.5.2008 – 31.5.2009

2014/15: 1.6.2009 – 30.6.2010

2015/16: 1.7.2010 – 31.7.2011

Es sind aber auch andere Umsetzungen geplant. Die Umsetzung muss für das Schuljahr 2015/2016 abgeschlossen sein. Die ERZ hat dazu keine Übersicht (da in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden). Für die Beratung macht es evtl. Sinn, wenn sich jede EB bei den Gemeinden ihrer Region erkundigt, welches Modell praktiziert wird.

2. Eintritt in die Schule

- * Eltern können die Kinder 1 Jahr später in die Schule (d.h. ins 1. Kindergartenjahr) schicken. Diese Kinder treten dann in jedem Fall ins 1. Kindergartenjahr ein. Falls die Eltern einen „späteren Schuleintritt“ wünschen, melden sie das der zuständigen Behörde (Schulleitung). Die Schulleitung bietet den Eltern vorgängig ein Gespräch an.
- * Das bedeutet, es ist nicht möglich, direkt ins 2. Kindergartenjahr einzutreten, auch bei einem „späteren Schuleintritt“ nicht.
- * Möglich ist aber eine „flexible Durchlaufzeit“ im Kindergarten (die frühere Rückstellung oder vorzeitige Einschulung).

3. Teilzeit - Kindergarten

- * Teilzeitkindergärten, im Sinne eines reduzierten Kindergartenbesuchs für alle Kinder im ersten und im zweiten Kindergartenjahr gibt es nicht.
- * Es gibt auf Wunsch der Eltern die Möglichkeit eines reduzierten Pensums im 1. Kindergartenjahr. Falls die Eltern das wollen, melden sie das der Schulleitung bei der Anmeldung. Die Reduktion ist in der Regel befristet mit dem Ziel eines Vollpensums im Laufe des Jahres.
- * Es gibt aber keine Möglichkeit nach Reduktion von Seiten der Behörde oder der Lehrperson, d.h. die Behörden haben für alle Kinder ein Vollpensum bereit zu stellen.
- * Die Reduktion beträgt maximal 1/3 des Pensums. Das Pensum im Kindergarten variiert je nach Anzahl Schulwochen in einer Bandbreite von 22 bis 26 Lektionen.
- * Im 2. Kindergartenjahr gibt es keine Möglichkeit der Pensumreduktion.

4. Vorzeitige Einschulung; Rückstellung; Übertritt in die Primarstufe

- * „Rückstellung“ und „vorzeitige Einschulung“ gibt es als Begriffe nicht mehr. Es gibt den späteren Eintritt in die Volksschule. Eine vorzeitige Einschulung in den Kindergarten ist nicht vorgesehen (Art. 22 VSG).
- * Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre.
Der Übertritt in das 1. Schuljahr der Primarstufe ist ein Schullaufbahnentscheid und wird durch die Schulleitung für jedes Kind auf Antrag der Lehrperson für den Kindergarten und unter Einbezug der Eltern verfügt.
- * Aus wichtigen Gründen können die Kinder ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr der Primarstufe übertreten. Ein solcher Entscheid wird in der Regel mit dem Entwicklungs- und Lernstand des Kindes begründet.
- * Im Rahmen der „flexiblen Durchlaufzeit“ tritt das Kind dann nach dem 1. Jahr Kindergarten ins 1. Schuljahr der Primarstufe über (bisher: „vorzeitige Einschulung“) oder tritt nach 2 Jahren Kindergarten noch nicht ins 1. Schuljahr der Primarstufe über (bisher: „Rückstellung“).
- * Die Schulleitung verfügt beides auf Antrag der Lehrperson für den Kindergarten und unter Einbezug der Eltern, ohne Antrag EB.

5. Zweijährige Einschulung (EK oder Regelklasse)

- * Die zweijährige Einschulung (EK oder RK) ist aufgrund der „flexiblen Durchlaufzeit“ weiterhin möglich. Beides wird neu als zwei Jahre gerechnet (Art. 5 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 4 BMV werden per 1.8.13 aufgehoben, vergl. aber Bemerkung unter 1. Grundsätze).
Das Procedere bleibt gleich: Antrag EB und Verfügung SL.

6. Repetition und Überspringen eines Schuljahres

- * „Repetition“ gibt es als Begriff nicht mehr. Es gibt wie bis anhin das „Wiederholen eines Schuljahres“ oder das „Überspringen eines Schuljahres“ (Art. 23 VSG wird auf den 1.8.2013 aufgehoben).
- * Die Schulleitung verfügt auf Antrag der Lehrperson und unter Einbezug der Eltern, beides ohne Antrag EB.

7. „10. Schuljahr“, „Verweigerung 10. Schuljahr“, „vorzeitige Entlassung“

- * Im Sinne der „flexiblen Durchlaufzeit“ ist ein zusätzliches Schuljahr (12. oder 13. Schuljahr) möglich, wenn nicht bereits zwei Jahre „bezogen“ sind. Die Eltern müssen kein Gesuch für den Besuch eines weiteren Schuljahres einreichen.
- * Haben Schülerinnen und Schüler bereits elf Jahre Volksschule absolviert und sind nicht mehr lernbereit oder bereiten durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission ihnen den Besuch der letzten Klasse der Volksschule sowohl vor als auch nach Beginn des Schuljahres verweigern.
- * Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern, Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des zweitletzten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen (Art. 24 VSG). Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.

8. Private Schulung

- * Es gibt den Privatunterricht (wird vom SI bewilligt) und es gibt private Kindergärten und Schulen (werden vom AKVB bewilligt).
- * Wenn Eltern argumentieren, sie würden die Kinder im 1. Kindergartenjahr zu Hause privat unterrichten, braucht es eine Bewilligung des SI.

9. Rolle der EB bei Schullaufbahnentscheiden

- * Für folgende Schullaufbahnentscheide braucht es weiterhin einen Antrag der EB (vergl. „Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei besonderen Massnahmen“)
 - 2-jährige Einschulung EK/RK
 - Zuweisung in die KbF
 - Rückführung aus der EK/KbF in die Regelklasse
 - rILZ in mehr als zwei Fächern
 - Dispensation von einem Fach
 - Förderung ausserordentlich Begabter
 - SPU „schwere Lern- Entwicklungsstörung“